

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg

Quartalsbericht
3/2020

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Statistische Angaben – Erfassung der Beratungsanfragen	1
Zahl der Anfragen	1
Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen	1
Ratsuchende Personen	2
Herkunftsländer	2
Landkreise und kreisfreie Städte	3
3. Inhalte und Themen der Beratung	3
4. Ergebnisse der Beratung	4
5. Beispielfälle	5
Beispielfall 1: Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft	5
Beispielfall 2: Anrechnung von Einkommen bei Bezug von Asylbewerberleistungen	5
Beispielfall 3: Aufenthaltsrechtliche Perspektive	5
Beispielfall 4: Umzug aus einem anderen Bundesland nach Brandenburg	6
Beispielfall 5: Einreise aus Drittstaat nach Deutschland während der Corona-Pandemie	6
6. Übergeordnete Problemlagen	6
Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft	6
Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderung	7
Einbürgerung	7
Erteilung Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung	7
Mitgliedschaft im Kleingartenverein	7
7. Härtefallkommission	8
8. Netzwerkarbeit	8
9. Fazit	8
Anhang	9
I. Grundlagen der Arbeit der Beratungsstelle	9
II. Arbeitsweise der Beratungsstelle	10
III. Flyer der Beratungsstelle	11
Impressum	12

1. Einleitung

Der dritte Quartalsbericht gibt Einblicke in die Tätigkeit, Beratungsthemen und Fallkonstellationen der Arbeit der Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten.

Die Ausführungen zur Grundlage der Arbeit der Beratungsstelle sowie zur Arbeitsweise, die schon in den beiden ersten Quartalsberichten dargelegt wurden, finden sich im Anhang.

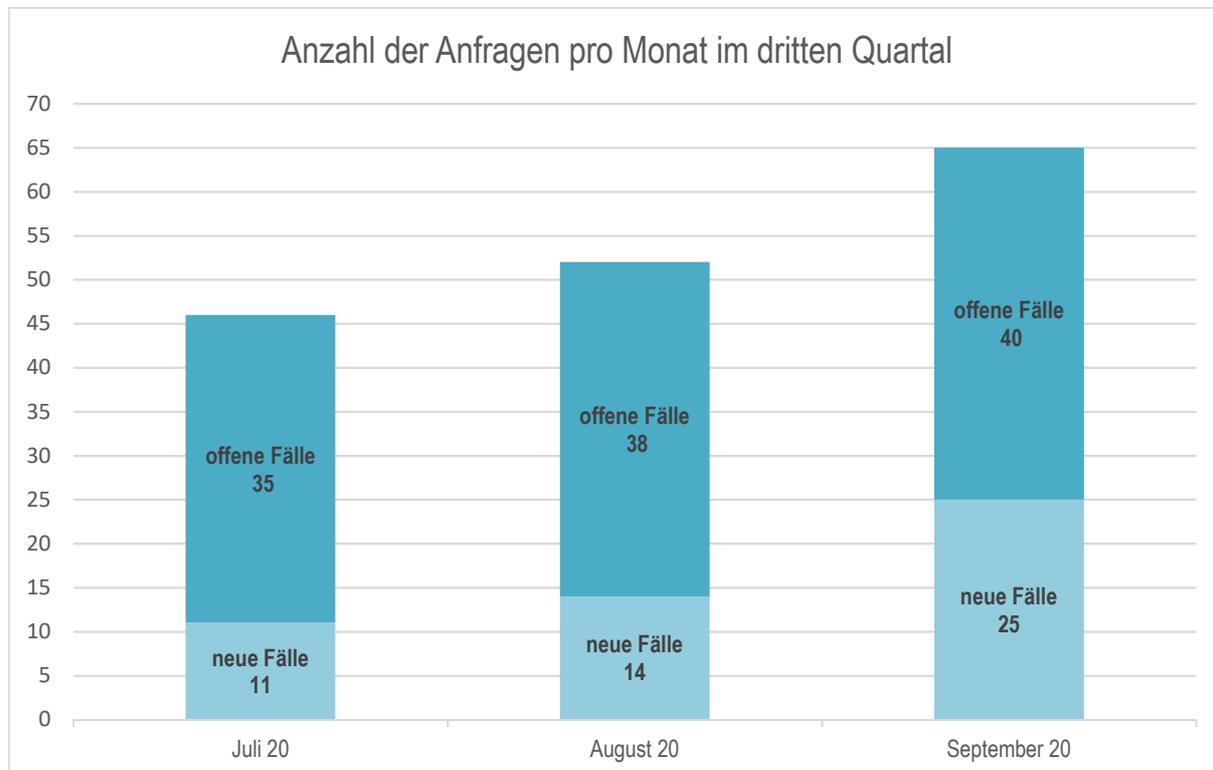
Im dritten Quartal zeigte sich eine leichte Normalisierung der Beratungstätigkeit und Netzwerkarbeit mit Blick auf die Pandemie. Persönliche Treffen waren unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen wieder möglich. Auch die Behörden und Gerichte nahmen ihre Tätigkeit wieder verstärkt auf, so dass mehr Verwaltungsakte und Entscheidungen ergingen als im zweiten Quartal.

2. Statistische Angaben - Erfassung der Beratungsanfragen

Mit der vermehrten Zahl der Verwaltungsakte stieg auch die Anzahl der Anfragen. Die Bearbeitungszeit der Fälle ist abhängig vom Thema sehr unterschiedlich. Es hat sich gezeigt, dass die Bearbeitung in nicht wenigen Fällen erhebliche Zeit erfordert. Die Pandemie hat die Bearbeitung in einigen Fällen zusätzlich verzögert, weil zeitweise kaum Entscheidungen ergingen und die Behörden nur eingeschränkt tätig sein konnten. Die Gesamtzahl der zu bearbeitenden Fälle ist dadurch im dritten Quartal beständig gestiegen.

Zahl der Anfragen

Insgesamt gab es 50 neue Beratungsanfragen. Vor allem im September stieg die Zahl der Anfragen mit 25 noch einmal deutlich im Vergleich zu den vorherigen Monaten. Mit dazu beigetragen haben könnte der im August veröffentlichte mehrsprachige Flyer zum Angebot der Beratungsstelle, wodurch mehr Menschen auf das Angebot aufmerksam geworden sind.



Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen

Insgesamt acht unterschiedliche Stellen wandten sich mit Anfragen an die Beratungsstelle. Im Gegensatz zum zweiten Quartal, als fast die Hälfte der Anfragen von lokalen Beratungsstellen kam, wurden im dritten Quartal fast die Hälfte der Anfragen von Ehrenamtlichen gestellt. Der starke Anstieg ist auf die wachsende

Bekanntheit des Angebots zurückzuführen und zeigt, dass immer noch viele Menschen in der Geflüch-
tenarbeit ehrenamtlich engagiert sind.



Ratsuchende Personen

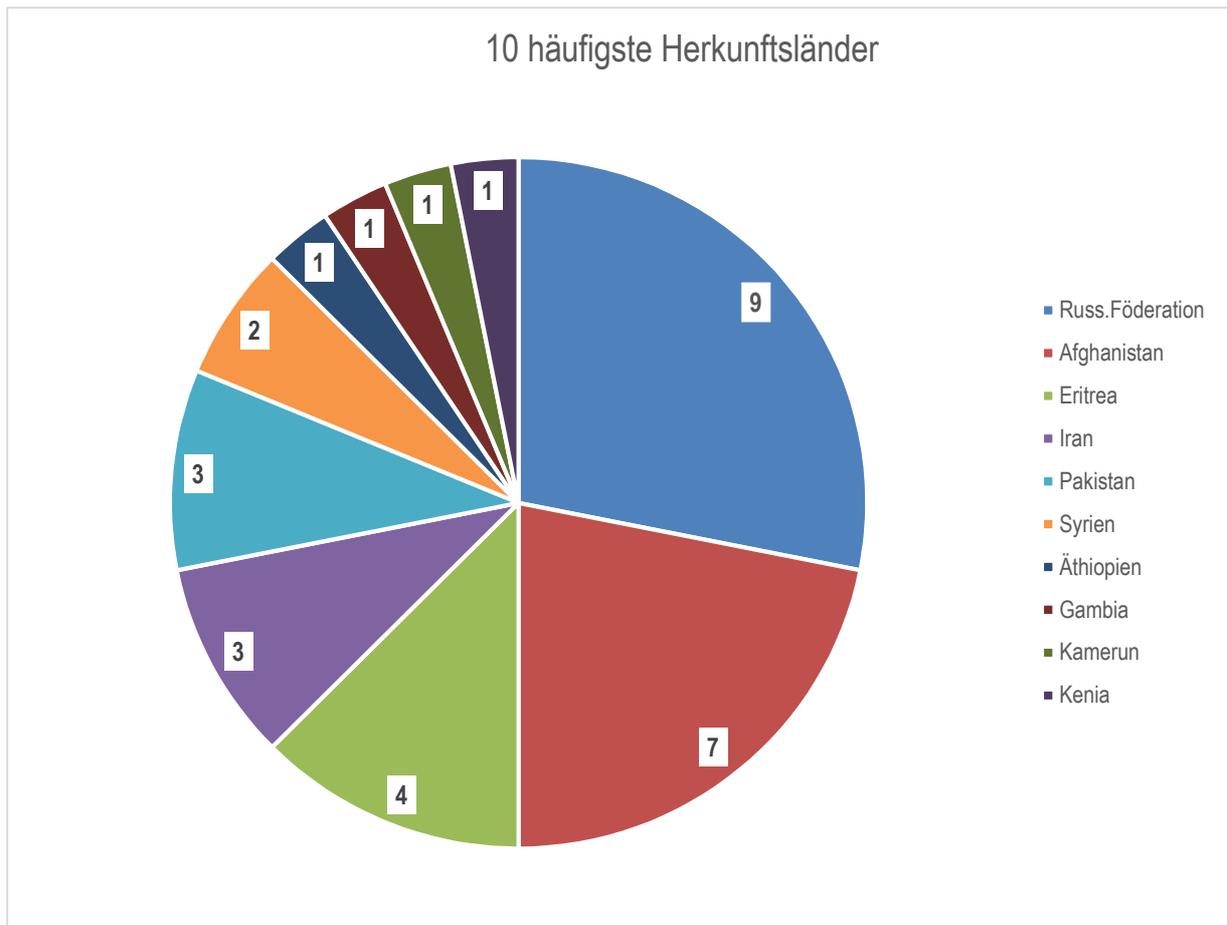
Bei den 50 neuen Beratungsanfragen handelte es sich, wie in den ersten beiden Quartalen, bei der Mehr-
heit der Anfragen um alleinstehende Personen (39). Den anderen Teil der Beratungsanfragen machten
mit 11 Anfragen Familien aus. Insgesamt betrafen die Anfragen 78 Personen.

Auch im dritten Quartal waren bei knapp der Hälfte der Beratungsfälle die Ratsuchenden im Besitz einer
Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

Herkunftsländer

Die Ratsuchenden, die erstmalig registriert wurden, kamen aus 20 verschiedenen Herkunftsländern¹. Im
dritten Quartal kamen neben den wichtigsten Hauptherkunftsländern von Asylsuchenden noch weitere
Länder Lateinamerikas und Afrikas hinzu, wie Venezuela und Gambia. Ratsuchende aus der Russischen
Föderation bildeten die größte Gruppe. Danach folgen Afghanistan, Eritrea, Iran und Pakistan.

¹ Afghanistan, Äthiopien, Brasilien, Eritrea, Gambia, Iran, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kuba, Libyen, Pakistan, Palästinensi-
sche Gebiete, Russische Föderation, Serbien, Südafrika, Syrien, Togo, Türkei, Venezuela.



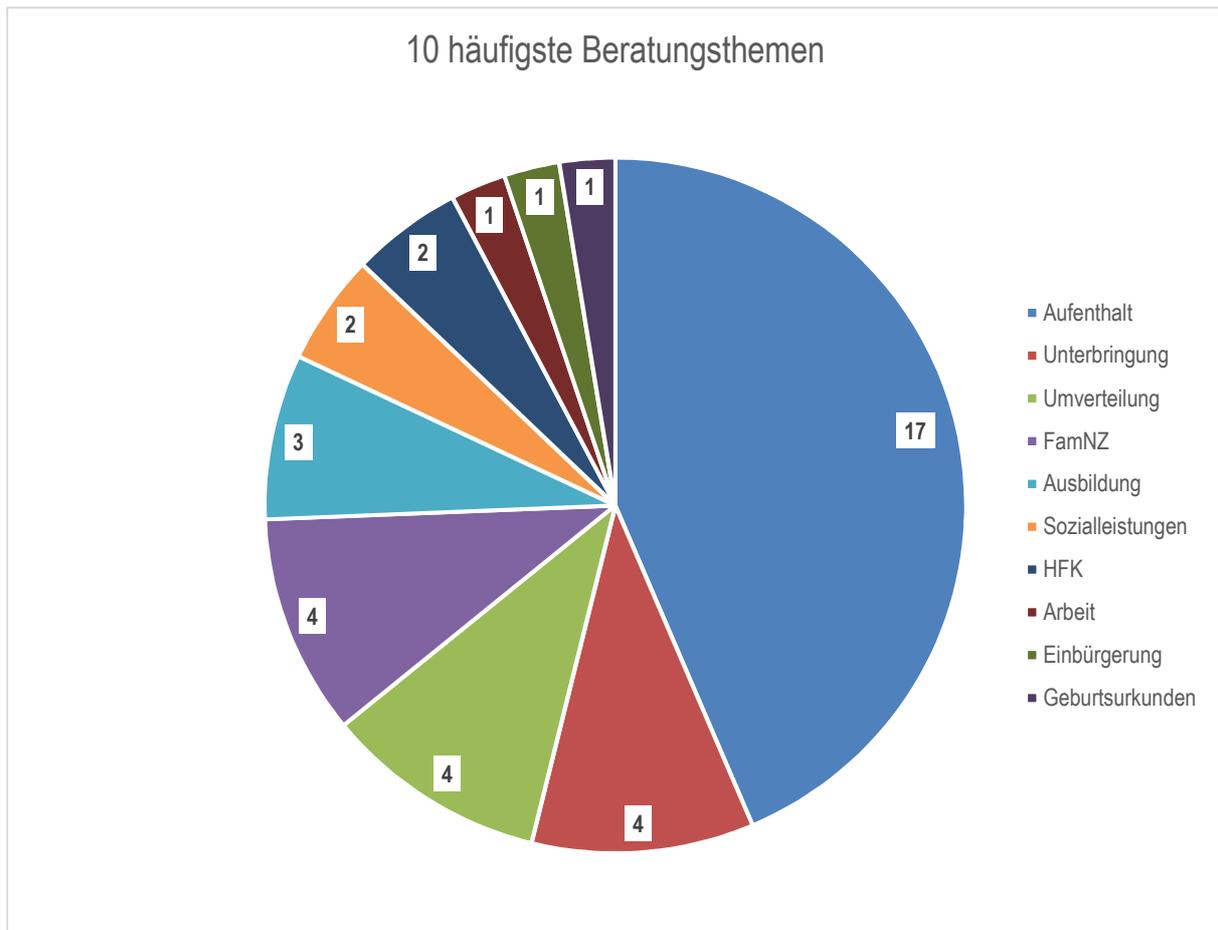
Landkreise und kreisfreie Städte

Die neuen Anfragen kamen aus drei kreisfreien Städten und acht verschiedenen Landkreisen. Eine Anfrage kam von einer Person, die in der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt lebt. Somit verteilt sich das Beratungsgeschehen auch im dritten Quartal auf das gesamte Land Brandenburg.

Die meisten Anfragen kamen aus den Landkreisen Barnim (9), Oder-Spree (6) und Teltow-Fläming (6). Bei den kreisfreien Städten kamen die meisten Anfragen, wie in den vorherigen Quartalen, aus Potsdam (3).

3. Inhalte und Themen der Beratung

Die Anfragen umfassen weiterhin viele unterschiedliche Themen. Im Vergleich zum zweiten Quartal sind die 10 häufigsten Themen weitgehend identisch. Als neues Thema kam die Erstellung von Geburtsurkunden hinzu. Auf diese Thematik wird bei den übergeordneten Problemlagen noch intensiver eingegangen. Im dritten Quartal ist der Aufenthalt, der schon seit Beginn der Tätigkeit der Beratungsstelle das vorherrschende Thema ist, noch sehr viel dominanter: zum Aufenthalt wurden 17 Anfragen gestellt, danach folgen Unterbringung, Umverteilung und Familiennachzug mit jeweils 4 Anfragen. Beratungsanfragen, die nicht in der Grafik enthalten sind, betreffen die Themen Asylverfahren, Schule, Pass und Probleme bei der Paketzustellung bei Inhabern von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen.



4. Ergebnisse der Beratung

Die vier Kategorien, die zur Erfassung des Ergebnisses der Fälle entwickelt wurden, haben sich bewährt und werden weiterhin angewendet:

- Direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle
- Klärung durch Verweisberatung: Verweis an eine andere Stelle
- Vorläufige positive Klärung: Beratungsarbeit ist vorerst abgeschlossen, es ist jedoch möglich, dass in der Zukunft noch einmal Beratungsbedarf entsteht
- Klärung konnte nicht erfolgen

Von Juli 2020 bis September 2020 konnte in elf Fällen eine direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle erfolgen, der Fall konnte also mit einer eindeutigen positiven Lösung abgeschlossen werden. Sechs Mal erfolgte eine Verweisberatung. In zwölf Fällen ist eine vorläufige positive Klärung erfolgt. Hier wird es als möglich eingeschätzt, dass zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal eine Beratung erforderlich ist. In zwei Fällen war eine Klärung im Interesse des Ratsuchenden leider nicht möglich. In einem Fall zog der Ratsuchende während des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels um und die Zuständigkeit wechselte in ein anderes Bundesland. Bei dem zweiten Fall gab es keine rechtliche Grundlage für das Beratungsanliegen. 57 Fälle von insgesamt 133 Fällen waren zu Quartalsende noch offen und in Bearbeitung.

Ergebnisse der Beratungsanfragen im dritten Quartal

Direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle	11 Fälle
Klärung durch Verweisberatung	6 Fälle
Vorläufige positive Klärung	12 Fälle
Klärung nicht möglich	2 Fälle

Im dritten Quartal konnten insgesamt mehr Fälle geklärt werden als im vorhergehenden. Da die Behörden ihre Arbeit wieder aufnahmen, ergingen auch wieder mehr Verwaltungsakte, die zu einer Klärung beitragen.

Bei den langwierigeren Fällen konnten ebenfalls etliche Klärungen erfolgen. Acht Fälle, die schon seit zwei bzw. vier Monaten bearbeitet wurden, konnten abgeschlossen werden. Auch ein Fall, bei dem es um Umverteilung und Bezug einer Wohnung geht, konnte nach über sieben Monaten positiv geklärt werden.

5. Beispielfälle

Die Beispielfälle lassen die vielfältige Arbeit der Beratungsstelle deutlich werden und zeigen das ganze Themenspektrum.

Beispielfall 1: Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft

Eine alleinerziehende Frau, die seit mehreren Jahren mit ihren zwei Söhnen in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, stellte einen Antrag auf Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft, da die Unterbringungsform verschiedene Schwierigkeiten mit sich brachte.

Durch die gemeinschaftliche Nutzung der Sanitäranlagen konnte die Mutter ihre heranwachsenden Söhne nicht mehr mit in den Frauenbereich nehmen, aber auch nicht in den Männerbereich begleiten.

Es kam hinzu, dass es nachts sehr häufig zu Lärmbelästigung durch andere Bewohner kam und die Kinder nicht ausreichend Schlaf fanden, um in der Schule konzentriert folgen zu können. Das veranlasste die Schulleitung und die Klassenlehrerin, sich für einen Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft einzusetzen. Nach dreimonatiger Bearbeitungszeit stimmte die Ausländerbehörde einem Auszug zu und die Mutter kann sich auf Wohnungssuche begeben, bei der sie von Ehrenamtlichen unterstützt wird.

Beispielfall 2: Anrechnung von Einkommen bei Bezug von Asylbewerberleistungen

Ein Geflüchteter, der sich noch im Asylverfahren befindet, absolviert einen Bundesfreiwilligendienst. Dafür erhält er ein Taschengeld, das natürlich nicht ausreicht, um die Lebenshaltungskosten zu decken. Zusätzlich bezieht er vom Sozialamt Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz. Das Sozialamt rechnete das Einkommen aus dem Bundesfreiwilligendienst fälschlicherweise komplett auf die Sozialleistungen an.

Im Sozialgesetzbuch ist es so geregelt, dass 30% des Einkommens aus der Tätigkeit behalten werden können und 70% auf die Leistungen angerechnet werden (§ 82 Abs. 3 SGB XII). Nach einem Gespräch mit dem Sozialamt und Hinweis auf die rechtliche Grundlage wurden dem Geflüchteten im folgenden Monat die zu wenig ausgezahlten Leistungen erstattet.

Beispielfall 3: Aufenthaltsrechtliche Perspektive

Ein junger Mann, der seit fünf Jahren in Deutschland lebt, wendet sich nach negativem Abschluss des Asylverfahrens an die Beratungsstelle mit der Bitte um Einleitung eines Härtefallverfahrens. In einem Beratungsgespräch werden die Aspekte erörtert, die für einen Härtefallantrag sprechen. Aufgrund seines jungen Alters und der guten Deutschkenntnisse wird auch auf die Möglichkeit einer Ausbildung und damit Erteilung einer Ausbildungsduldung verwiesen. Die mandatierte Rechtsanwältin, die ihn in seinem aufenthaltsrechtlichen Verfahren vertritt, berät den Klienten ausführlich zu den rechtlichen Möglichkeiten. In

Abprache mit der Rechtsanwältin erfolgt zunächst keine Einleitung eines Härtefallverfahrens. Der junge Mann befindet sich derzeit noch auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz.

Beispielfall 4: Umzug aus einem anderen Bundesland nach Brandenburg

Die Mitarbeiterin einer Stadtverwaltung wandte sich an die Beratungsstelle mit dem Fall eines jungen Mannes mit Aufenthaltsgestattung, der aus einem anderen Bundesland nach Brandenburg ziehen wollte. Er hatte familiäre Verbindungen in die Region und eine feste Arbeitsstelle gefunden. Auch der Arbeitgeber befürwortete den Umzug seines Mitarbeiters.

Da es sich bei den in Brandenburg lebenden Familienangehörigen nicht um Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 Asylgesetz handelte (Ehegatten und/oder minderjährige Kinder) und auch keine sonstigen humanitären Gründe von vergleichbarem Gewicht vorlagen, gab es für die Ausländerbehörde keine rechtliche Grundlage, auf der sie einer länderübergreifenden Umverteilung nach § 51 Asylgesetz hätte zustimmen können.

Da die Ausländerbehörde in Brandenburg dem jungen Mann den Umzug gerne ermöglichen wollte, wurden Ideen ausgetauscht, welche rechtlichen Alternativen es gibt.

Da der junge Mann seinen Lebensunterhalt vollständig selbst sichert, ist die Wohnsitzauflage nach § 60 Absatz 1 Asylgesetz nicht mehr einschlägig. Die für ihn aktuell zuständige Ausländerbehörde kann diese auf Antrag streichen. Bei fortbestehender Sicherung des Lebensunterhalts kann eine Wohnsitznahme somit auch an einem anderen Ort erfolgen. Die Ausländerbehörden stimmten sich über diese Möglichkeit ab und der Umzug nach Brandenburg konnte realisiert werden.

Beispielfall 5: Einreise aus Drittstaat nach Deutschland während der Corona-Pandemie

Eine hier lebende Drittstaatsangehörige bat um Rat zur Klärung der Frage, wie ihr Ehemann nach Deutschland nachziehen könne. Er hat ein Arbeitsangebot in Deutschland und bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Herkunftsland einen Visumsantrag gestellt. Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Auslandsvertretungen in manchen Ländern geschlossen oder arbeiten nur eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die Antragsstellenden viel länger auf die Bearbeitung ihres Visums warten müssen. Einige Anliegen können, abhängig von der Auslandsvertretung, zurzeit gar nicht bearbeitet werden.

Da es keine andere rechtliche Grundlage für ihr Anliegen gab, musste sie auf das Visumsverfahren und die damit verbundenen Wartezeiten verwiesen werden.

6. Übergeordnete Problemlagen

Als übergeordnete Problemlage wird eine Fragestellung bezeichnet, die über den Einzelfall hinaus landesweite Bedeutung hat und die häufiger vorkommt. Die Beratungsstelle setzt sich dafür ein, dass diese übergeordneten Problemlagen gesondert behandelt werden und sucht dafür die Kooperation mit verantwortlichen Stellen und Behörden.

Die im ersten und zweiten Quartal identifizierten übergeordneten Problemlagen – Einbürgerung, Erteilung von Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung, Mitgliedschaft im Kleingartenverein und bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderung – werden von der Beratungsstelle unter Einbeziehung verschiedener Ansprechpartner weiter bearbeitet.

Als neue übergeordnete Problemlage hinzugekommen ist die Ausstellung von Geburtsurkunden, wenn ein oder beide Elternteile nichtdeutscher Herkunft sind.

Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft

Eine Gruppe von betroffenen Familien aus Rathenow und Premnitz wandte sich an die Integrationsbeauftragte mit der Bitte um Unterstützung bei der Erlangung von Geburtsurkunden.

Die Familien berichteten davon, dass es sehr lange Wartezeiten für die Ausstellung einer Geburtsurkunde gibt. Dies kann zum einen daran liegen, dass noch notwendige Personenstandsunterlagen der Eltern für



die Beurkundung fehlen und während des Verfahrens beschafft und nachgereicht werden müssen. Zum anderen kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen, weil alle Verfahren zur Ausstellung von Geburtsurkunden, bei denen mindestens ein Elternteil nichtdeutscher Herkunft ist, noch einmal durch die Standesamtsaufsicht in der jeweiligen Gebietskörperschaft geprüft werden. Im konkreten Fall gab es u.a. personelle Engpässe, die eine zeitnahe Bearbeitung erschwerten.

Die Standesämter haben eine besondere Rolle in der öffentlichen Verwaltung. Die Standesbeamtinnen und –beamten sind in der Kommunalverwaltung fachlich unabhängig. Die Standesamtsaufsicht führt die Fachaufsicht über die Standesämter. Sie sind somit an die kommunale Verwaltung angegliedert, in ihrer Arbeit aber unabhängig.

Die Unabhängigkeit der Standesämter führt dazu, dass es teilweise sehr unterschiedliche Verfahrensweisen bei der Beurkundung gibt. Dies führt auch zu Fallkonstellationen, in denen in einer Familie, aufgrund unterschiedlicher Geburtsorte, beispielsweise Berlin und Rathenow, ein Kind eine Geburtsurkunde bekommt und bei dem anderen weitere Unterlagen zur Beurkundung verlangt werden.

Zur Klärung der Hindernisse bei der Ausstellung von Geburtsurkunden erfolgten zunächst Gespräche mit den ratsuchenden Familien, den Beratungsstellen und der Kommunalverwaltung. Dies gab Anstoß zu weiteren Austauschtreffen zwischen den beteiligten Akteuren und einer abgestimmten Vorgehensweise bei der Beantragung und Nachverfolgung der Fälle zur Erteilung von Geburtsurkunden. Erste Schritte zur Klärung der Schwierigkeiten bei der Erteilung von Geburtsurkunden wurden eingeleitet. Eine vollständige Klärung steht allerdings noch aus.

Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderung

Die Problematik des bedarfsgerechten Wohnraums für Menschen mit Behinderung ist weiterhin relevant. Der fehlende Wohnraum führt dazu, dass Anträgen auf Umverteilung und bedarfsgerechte Unterbringung nicht zeitnah entsprochen werden kann und die Menschen lange Zeit in schwierigen Bedingungen leben müssen. Eine eigenständige Lebensführung ist dadurch nicht möglich.

Das Thema wird gemeinsam mit der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung, Janny Armbruster, bearbeitet. Ein erster gemeinsamer Termin in der Zentralen Ausländerbehörde in Eisenhüttenstadt fand bereits statt, da die Verteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Landkreise und kreisfreien Städte eine wichtige Stellschraube bei der Frage des barrierefreien Wohnens und auch für andere Lebensbereiche ist.

Einbürgerung

Die Länge der Einbürgerungsverfahren in Brandenburg ist nach wie vor ein aktuelles Thema. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Nachfragen in den nächsten Jahren noch verstärken werden, da viele Geflüchtete in den Jahren ab 2021 bis 2023 die Mindestaufenthaltszeit für einen Einbürgerungsanspruch erfüllen werden. Vorgesehen war, dass die Integrationsbeauftragte auch im Jahr 2020 am jährlichen Treffen der Staatsangehörigkeitsbehörden teilnimmt. Corona-bedingt ist dies leider nicht möglich. Ein Austausch soll sobald wie möglich nachgeholt werden.

Erteilung Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung

Sowohl die Ausbildungs- als auch die Beschäftigungsduldung führen nach wie vor zu Anfragen an die Beratungsstelle. Das Ministerium des Innern und für Kommunales erarbeitet derzeit eine Allgemeine Weisung (Erlass) auf Grundlage der Anwendungshinweise des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Mitgliedschaft im Kleingartenverein

Ein vorgesehener Termin mit dem Landeskleingartenbeirat konnte aufgrund der Pandemie-Situation leider nicht stattfinden. Er wird zum nächstmöglichen Termin nachgeholt.



7. Härtefallkommission

Im dritten Quartal stiegen die Anfragen an die Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg als einbringendes Mitglied in der Härtefallkommission wieder stark an. Da auch bei den Gerichten wieder mehr Entscheidungen ergingen, stieg der Bedarf an Beratungen zu Härtefallanfragen. Die Integrationsbeauftragte reichte sieben von bisher insgesamt zehn Härtefallanträgen im Jahr 2020 zwischen Juli und September ein.

Die Integrationsbeauftragte ist Mitglied in der Härtefallkommission, die Referentin für die Beratungsstelle stellvertretendes Mitglied. Die Härtefallkommission kann sich in besonderen Einzelfällen für ein Bleiberecht aussprechen und ein Ersuchen an den Innenminister des Landes Brandenburg stellen, der dann über ein Bleiberecht nach § 23a Aufenthaltsgesetz entscheidet.

Die Bearbeitung der Anfragen für die Härtefallkommission erfordert viel Aufwand und Sorgfalt. Derzeit sind sieben Fälle der Integrationsbeauftragten offen, die in den kommenden Sitzungen behandelt werden. Die Beratungsstelle hat an dem aktualisierten Flyer der Härtefallkommission mitgewirkt, der in fünf Sprachen erschienen ist und im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz erhältlich ist (<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/beauftragte/landesintegrationsbeauftragte/haertefallkommission/>).

8. Netzwerkarbeit

Im dritten Quartal konnten wieder vermehrt Netzwerktreffen vor Ort stattfinden. Neben Ortsterminen in Strausberg und Rathenow fanden auch Treffen mit unterschiedlichen Akteuren wie der Opferperspektive und dem Flüchtlingsrat statt.

Der mehrsprachige Flyer und die Bekanntmachung des Angebots der Beratungsstelle auf der Internetseite der Integrationsbeauftragten haben bereits Wirkung gezeigt. Im September wurden die meisten Anfragen seit Beginn der Tätigkeit im Dezember 2019 verzeichnet. Die erste Auflage mit 1.000 Stück erschien im Juli. Es ist bereits ein Nachdruck in gleicher Stückzahl erfolgt. Abrufbar ist der Flyer über die Homepage der Integrationsbeauftragten unter folgendem Link:

https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Broschuere_Beratungsstelle_September_2020_web2.pdf

9. Fazit

Auch im dritten Quartal setzte sich die hohe Zahl von Anfragen fort und verzeichnete im September mit 25 neuen Anfragen den höchsten Stand seit Beginn der Tätigkeit. Neben Beratungsstellen und Ratsuchenden selbst nahmen vermehrt Ehrenamtliche das Angebot wahr. Der Schwerpunkt der Beratungsanfragen liegt weiterhin beim Asyl- und Aufenthaltsrecht. Auch die Themen Unterbringung und Umverteilung sind seit Beginn der Corona-Pandemie von großer Bedeutung. Die identifizierten übergeordneten Problemlagen, Ausstellung von Geburtsurkunden, Länge der Einbürgerungsverfahren, Mitgliedschaft im Kleingartenverein, Erteilung von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung und die bedarfsgerechte Unterbringung von geflüchteten Menschen mit Behinderung bedürfen einer weiteren Bearbeitung durch die Beratungsstelle.



Anhang

I. Grundlagen der Arbeit der Beratungsstelle

Die Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten geht auf einen Beschluss des Landtags Brandenburg zurück. In diesem Beschluss, der auf der 72. Sitzung am 1. Februar 2019 den Parlamentarierinnen und Parlamentariern vorgelegt wurde, ist das Ziel der Beratungsstelle klar bezeichnet:

Die „Verbesserung der Lage von zugezogenen und geflüchteten Menschen im Land Brandenburg bei Problemen mit Behörden im Bereich des Asyl-, Aufenthalts-, Asylbewerberleistungs- und Sozialrechts“ (Drucksache 6/10424-B).

Im Besonderen geht es damit um Jobcenter, Ausländerbehörden und Sozialämter.

Die Beratungsstelle versteht sich als Ergänzung der bestehenden Angebote und Strukturen. Sie ist keine klassische Migrationsberatungsstelle und sie führt auch keine Rechtsberatung durch, sondern sie übernimmt Einzelfallberatung in besonders komplexen und vor Ort aus unterschiedlichen Gründen in der konkreten Situation nicht lösbar erscheinenden Problemlagen. Im Interagieren von Behörden und zugezogenen bzw. geflüchteten Menschen treten immer wieder Missverständnisse und Spannungen auf. Das hat sehr deutlich die Studie „Integration machen Menschen. Aktuelle Situation des Ehrenamts in der Flüchtlingshilfe im Land Brandenburg“ gezeigt. Die Beratungsstelle sieht ihre Aufgabe in der Vermittlung zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren und der Identifizierung einer für alle Seiten tragbaren Kompromisslösung. Damit dient sie auch der Verstärkung der bislang bereits von der Integrationsbeauftragten des Landes ausgeübten Ombudsfunktion.

Anfragen an die Beratungsstelle erfolgen telefonisch oder schriftlich. Sie können von zugezogenen bzw. geflüchteten Menschen direkt an die Beratungsstelle gerichtet werden, ebenso von Ehrenamtlichen, kommunalen Integrationsbeauftragten, Fachberatungsdiensten, Migrationsberatungsstellen und von Behörden selbst. Ist es für die Klärung des jeweiligen Einzelfalls hilfreich, wird ein Termin in der Beratungsstelle und, in selteneren Fällen, auch vor Ort abgesprochen.

Durch die Bearbeitung unterschiedlicher Einzelfälle aus dem ganzen Land Brandenburg kann die Beratungsstelle übergeordnete und grundlegende Problemlagen identifizieren, die über den Einzelfall hinausgehen. Diese einzelfallübergreifenden und wiederkehrenden Problemstellungen werden von der Beratungsstelle inhaltlich aufbereitet und mit der zuständigen Stelle besprochen sowie ggf. weiterverfolgt.

Eine enge Abstimmung erfolgt in allen Fällen mit der kommunalen Ebene sowie den zuständigen Behörden und Ministerien. Die Beratungsstelle kooperiert mit allen relevanten Integrationsakteuren.

Als Mitglied der Härtefallkommission bringt die Integrationsbeauftragte Härtefälle in die Kommission ein, bei denen besondere und einzigartige Umstände den Verbleib eines Menschen, der eigentlich ausreisepflichtig ist, in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen. Diese Fälle werden von der Beratungsstelle aufbereitet.

Die Beratungsstelle hat ihre Arbeit im Dezember 2019 aufgenommen. Der Transparenz der Arbeit wird eine hohe Bedeutung zugemessen. Quartalsweise werden Berichte vorgelegt. Der vorliegende Quartalsbericht ist der dritte entsprechende Bericht.



II. Arbeitsweise der Beratungsstelle

Am Beginn jedes Einzelfalls steht die Klärung von Zuständigkeiten. Bei allen Anfragen wird zunächst die Zuständigkeitskette geprüft – wurde bereits der zuständige Fachberatungsdienst/Migrationsdienst bzw. wurden andere Akteure eingeschaltet? Wer war schon mit diesem Fall befasst und mit welchem Ergebnis? Woran liegt es, dass noch keine Problemlösung erfolgen konnte? Wenn diese möglichen Wege bereits ausgeschöpft sind und auch die Fachberatungsdienste nicht mehr weiterkommen, wird die Beratungsstelle aktiv. Dafür wird festgestellt, welche Schritte notwendig sind und die entsprechenden Stellen werden kontaktiert. Dabei spielt die Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene eine besondere Rolle.

Der Arbeit der Beratungsstelle liegen konzeptionell folgende Handlungsschritte zugrunde: **Erfassung, Monitoring, Controlling, Berichtswesen und Evaluierung**. Diese Vorgehensweise hat sich in der bisherigen Arbeit bewährt.

Zur **Erfassung** werden alle Anfragen an die Beratungsstelle in einer Excel-Tabelle nach verschiedenen Kategorien anonymisiert erfasst. Damit kann nachverfolgt werden, welche Personen sich an die Beratungsstelle wenden, wo sie wohnen, aus welchen Herkunftsländern die geflüchteten bzw. zugezogenen Menschen kommen, um welches Rechtsgebiet und Thema es sich handelt und welche Behörde von der Anfrage betroffen ist. Für jeden Fall wird eine Digitalakte geführt, die den Beratungsverlauf dokumentiert und auflistet, wie viele Beratungskontakte erfolgt sind. Weiterhin wird festgehalten, welches Ergebnis der Beratungsverlauf genommen hat und welcher Zeitaufwand für die Klärung erforderlich war.

Es wird fortlaufend ein **Monitoring** durchgeführt, das alle erfassten Informationen zu den Beratungsanfragen auswertet. Durch dieses Monitoring wird sichergestellt, dass alle Anfragen im erforderlichen Umfang und mit dem entsprechenden Zeithorizont bearbeitet werden. Ggf. wird eine Priorisierung vorgenommen. Das Monitoring dient ebenfalls dazu, aus den bearbeiteten Einzelfällen wiederkehrende Fragestellungen zu identifizieren, die einer gesonderten Bearbeitung bedürfen. Dabei handelt es sich um Themen, bei denen an verschiedenen Orten und bei verschiedenen bearbeitenden Behörden immer wieder ähnliche Unklarheiten auftreten. Diese werden als übergeordnete Problemlagen kategorisiert. Entsprechend der Zuständigkeiten wird versucht, eine Klärung herbeizuführen.

Mit Hilfe des **Controllings** werden die Arbeit der Beratungsstelle und die entsprechenden Abläufe fortlaufend nachvollzogen. So kann z.B. ausgewertet werden, ob die Dauer, die für die Fälle aufgewendet wird, angemessen ist. Ebenso die Fragen: woher kommen die meisten Anfragen, wer spricht die Beratungsstelle an und ist das Angebot vielleicht in manchen Regionen noch nicht bekannt. Wichtig ist auch auszuwerten, ob die Ergebnisse der Beratung zufriedenstellend sind und ob der Aufwand dem Ergebnis entspricht.

Über die Tätigkeit und die Ergebnisse aus der Beratungsarbeit werden quartalsweise und zusammenfassend jährlich **Berichte** verfasst, die öffentlich verfügbar sind.

Unter **Evaluierung** wird die übergeordnete Auswertung der Tätigkeit der Beratungsstelle als Projekt verstanden. Es handelt sich um eine grundsätzliche Untersuchung, ob und inwieweit die Tätigkeiten und Maßnahmen der Erreichung des Ziels der Beratungsstelle dienen.



III. Flyer der Beratungsstelle



Der Flyer zum Angebot der Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch und Farsi ist abrufbar unter folgendem Link:

https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Broschuere_Beratungsstelle_September_2020_web2.pdf

Weitere Informationen zum Angebot der Beratungsstelle finden Sie auf der Homepage der Integrationsbeauftragten:

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/beauftragte/landesintegrationsbeauftragte/aktuelles/beratungsstelle/>

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg
Henning-von Tresckow-Straße 2-13
14469 Potsdam

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

Dr. Doris Lemmermeier

E-Mail: integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de, Telefon: 0331 855-5013

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten

E-Mail: beratung.integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de

Referentin: **Stephanie Reuter**, Telefon: 0331 866-5015

Bürosachbearbeiterin: **Nadin Keuthe**, Telefon: 0331 866-5016

November 2020

